



# HOTELA VORSORGESTIFTUNG

## VORSORGEREGLEMENT

Gültig ab 1. Juli 2009  
mit 1. Teilrevision, gültig ab 1. Januar 2012

<b>A.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>1</b>
	Artikel 1 - Statutarische und gesetzliche Grundlagen	1
	Artikel 2 - Vorsorgereglement, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne	1
	Artikel 3 - Abkürzungen	1
	Artikel 4 - Definitionen	2
<b>B.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	Artikel 5 - Vorsorgeprimat	3
	Artikel 6 - Zahlung und Erfüllungsort der Leistungen	3
	Artikel 7 - Leistungskürzung bei Überversicherung	3
	Artikel 8 - Rückerstattung und Kürzung von Leistungen	3
	Artikel 9 - Abtretung von Schadenersatzansprüchen	3
	Artikel 10 - Verjährung	3
	Artikel 11 - Verbot von Abtretung und Verpfändung	4
	Artikel 12 - Informationspflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten	4
	Artikel 13 - Informationspflichten der Vorsorgestiftung	4
<b>C.</b>	<b>ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
	Artikel 14 - Versicherte	4
	Artikel 15 - Beginn der Versicherung	4
	Artikel 16 - Ende der Versicherung	5
	Artikel 17 - Jahreslohn	5
	Artikel 18 - Versicherter koordinierter Lohn	5
	Artikel 19 - Beitrag	5
<b>D.</b>	<b>ALTERSGUTHABEN</b>	<b>6</b>
	Artikel 20 - Zusammensetzung des Altersguthabens	6
	Artikel 21 - Reduktion des Altersguthabens durch Finanzierung von Wohneigentum	6
	Artikel 22 - Teilung des Altersguthabens	6
<b>E.</b>	<b>FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG</b>	<b>6</b>
	Artikel 23 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	6
	Artikel 24 - Höhe der Freizügigkeitsleistung	6
	Artikel 25 - Fälligkeit	6
	Artikel 26 - Übertrag der Freizügigkeitsleistung	6
	Artikel 27 - Barauszahlung	7
<b>F.</b>	<b>ALTERSLEISTUNGEN</b>	<b>7</b>
	Artikel 28 - Anspruch auf Altersleistung	7
<i>Altersrente</i>	Artikel 29 - Höhe der Altersrente	7
	Artikel 30 - Beginn und Ende der Altersrentenzahlung	7
<i>Alterskinderrente</i>	Artikel 31 - Anspruch auf eine Alterskinderrente	7
	Artikel 32 - Höhe der Alterskinderrente	7
	Artikel 33 - Beginn und Ende der Zahlung der Alterskinderrente	8
<i>Kapitalabfindung</i>	Artikel 34 - Anspruch auf Kapitalleistung	8
	Artikel 35 - Obligatorische Kapitalabfindung	8
	Artikel 36 - Folgen der Kapitalabfindung	8

<b>G.</b>	<b>HINTERLASSENENLEISTUNGEN</b>	<b>8</b>
Partnerrente	Artikel 37 - Anspruchsberechtigte	8
	Artikel 38 - Höhe der Partnerrente	8
	Artikel 39 - Partnerrente nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	9
Waisenrente	Artikel 40 - Beginn und Ende der Zahlung der Partnerrente	9
	Artikel 41 - Höhe der Waisenrente	9
	Artikel 42 - Beginn und Ende der Zahlung der Waisenrente	9
<i>Kapitalabfindung</i>		
	Artikel 43 - Anspruch und Höhe der Kapitalabfindung	9
	Artikel 44 - Obligatorische Kapitalabfindung	9
	Artikel 44bis - Kapitalabfindung für unterstützte Personen	10
<b>H.</b>	<b>INVALIDENLEISTUNGEN</b>	<b>10</b>
	Artikel 45 - Invalidität und Invaliditätsgrad	10
	Artikel 46 - Leistungsanspruch	10
Invalidenrente	Artikel 47 - Anwendbare gesetzliche und reglementarische Bestimmungen	10
	Artikel 48 - Anspruch auf eine Invalidenrente	10
	Artikel 49 - Anspruch auf eine Invalidenkinderrente	11
	Artikel 50 - Höhe der Invalidenrente und der Invalidenkinderrente	11
	Artikel 51 - Beginn und Ende der Zahlung der Invalidenrente und der Invalidenkinderrente	11
	Artikel 52 - Ersatz der Invalidenleistungen durch Altersleistungen	11
<i>Kapitalabfindung</i>		
	Artikel 53 - Kapitalabfindung durch die Vorsorgestiftung	11
<b>I.</b>	<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
	Artikel 54 - Sparkapitalien, Stand 31. Dezember 1984	11
	Artikel 55 - Unterdeckung der Vorsorgestiftung	11
	Artikel 56 - Verbindliche Sprachversion	12
	Artikel 57 - Gerichtsstand	12
	Artikel 58 - Änderung des Vorsorgereglements	12
	Artikel 59 - Inkrafttreten	12

## A. GRUNDLAGEN

### Artikel 1 - Statutarische und gesetzliche Grundlagen

---

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat erlässt dieses Vorsorgereglement gestützt auf Art. 6, Abs. 3 der Statuten der HOTELA Vorsorgestiftung vom 1. Juli 2009.

<sup>2</sup>Das Vorsorgereglement ist auf das BVG, BVV2 und FZG abgestützt.

### Artikel 2 - Vorsorgereglement, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne

---

<sup>1</sup>Das Vorsorgereglement richtet sich an die Versicherten und Rentner gemäss Artikel 4 des Vorsorgereglements. Es enthält die allgemein gültigen Bestimmungen. Die Einzelheiten der Versicherung sind in den Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen festgehalten. Diese sind integrierende Teile des Vorsorgereglements. Bestimmungen der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne ergänzen das Vorsorgereglement und haben im Fall von Abweichungen Gültigkeit.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen sind nicht vollständig in den Text des Vorsorgereglements übernommen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Bestimmungen des Vorsorgereglements, der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne vor.

### Artikel 3 - Abkürzungen

---

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
OR	Bundesgesetz betreffend der Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AHV / AHVG	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung / Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV / IVG	Eidgenössische Invalidenversicherung / Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
L-GAV	Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

## Artikel 4 - Definitionen

Löhne und Renten	Löhne und Renten und entsprechende Beträge sind auf 12 Kalendermonate bezogen zu verstehen.
Beiträge und Leistungen	Beiträge und Leistungen sind in Schweizer Franken festgelegt und die Vorsorgestiftung richtet Leistungen ausschliesslich in Schweizer Franken aus.
Versicherte	Versicherte sind : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber</li> <li>2. Die angeschlossenen Selbständigerwerbende als freiwillig Versicherte.</li> </ol>
Rentner	Rentner sind die Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten.
Teilinvaliden Versicherte	Der teilinvaliden Versicherte gilt für den verbleibenden Teil seiner Arbeitsfähigkeit als Versicherter.
Partner	Als Partner des Versicherten oder Rentners gelten : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der verheiratete Partner.</li> <li>2. Der eingetragene Partner im Sinne des PartG.</li> <li>3. Unabhängig seines Geschlechts der Lebenspartner, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:  <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Weder der Versicherte oder der Rentner noch der Lebenspartner sind verheiratet oder Partner im Sinne des PartG (untereinander oder mit einer Drittperson);</li> <li>b) Sie sind nicht verwandt;</li> <li>c) Beim Tod des Versicherten oder Rentners besteht ihre Lebensgemeinschaft ununterbrochen während mindestens 5 Jahren. Diese Mindestdauer muss nicht erfüllt sein, wenn der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat, welche nicht älter als 18 Jahre sind oder noch in Ausbildung stehen und nicht älter als 25 Jahre sind;</li> <li>d) Der Versicherte oder Rentner hat der Vorsorgestiftung zu seinen Lebzeiten eine vor zwei Zeugen abgegebene und notariell beglaubigte Erklärung eingereicht, wonach er mit dem Lebenspartner eine Lebensgemeinschaft bildet.</li> </ol> </li> </ol>
Kinder des Versicherten bzw. Rentners	Kinder sind die leiblichen und adoptierten Kinder des Versicherten bzw. Rentners sowie Pflegekinder, gegenüber denen der Versicherte bzw. der Rentner vor dem Vorsorgefall eine Unterhaltspflicht hatte.  Ansprüche gegen die Vorsorgestiftung können nur für Kinder geltend gemacht werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, für Kinder in Ausbildung bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sowie für invalide Kinder nach Art. 22, Abs. 3, lit. b BVG.
Anspruchsberechtigte	Sammelbegriff für alle Personen, welche Ansprüche gegen die Vorsorgestiftung geltend machen können. Es handelt sich insbesondere um die Rentner.

## B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 5 - Vorsorgeprimat

---

Die Vorsorgestiftung befolgt für die Altersvorsorge ausschliesslich das Beitragsprimat. Bei einzelnen Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen gilt für die Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge das Leistungsprimat.

### Artikel 6 - Zahlung und Erfüllungsort der Leistungen

---

<sup>1</sup>Renten der Vorsorgestiftung werden in 1/12 des Jahresbetrages jeweils in der ersten Hälfte des Monats ausbezahlt.

<sup>2</sup>Kapitalabfindungen werden nach Vorlage und Prüfung der Unterlagen, die den Leistungsanspruch belegen, ausbezahlt.

<sup>3</sup>Leistungen der Vorsorgestiftung werden an Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz auf ihr Schweizer Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

<sup>4</sup>An Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz werden Leistungen der Vorsorgestiftung auf schriftliches Gesuch auf ihr Bank- oder Postkonto in diesem Staat überwiesen. Die Überweisungskosten gehen zulasten des Anspruchsberechtigten.

### Artikel 7 - Leistungskürzung bei Überversicherung

---

<sup>1</sup>Treffen Leistungen der Vorsorgestiftung mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so geht die Vorsorgestiftung gemäss Art. 34a BVG und Art. 24 und 25 BVV2 vor.

<sup>2</sup>Zur Bestimmung einer Überversicherung werden Kapitalabfindungen anderer Versicherungen unter Anwendung der technischen Grundlagen der Vorsorgestiftung in Renten umgerechnet.

<sup>3</sup>Die Leistungskürzung wird überprüft und ihr Ausmass angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

### Artikel 8 - Rückerstattung und Kürzung von Leistungen

---

<sup>1</sup>Die Vorsorgestiftung muss die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen verlangen.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen von Art. 35 BVG gegeben, kürzt die Vorsorgestiftung ihre Leistungen.

### Artikel 9 - Abtretung von Schadenersatzansprüchen

---

<sup>1</sup>Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Vorsorgestiftung ihre Ansprüche gegen Dritte abzutreten, wenn die Vorsorgestiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu erbringen hat, und ein Dritter den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

<sup>2</sup>Der Anspruch der Vorsorgestiftung auf Abtretung ist auf den Betrag der Leistungen beschränkt, zu welchen sie aufgrund des Vorsorgeplans und des Zusatz-Vorsorgeplans verpflichtet ist.

<sup>3</sup>Treten Anspruchsberechtigte ihre Schadenersatzansprüche nicht ab, so kürzt die Vorsorgestiftung ihre Leistungen oder verweigert sie.

### Artikel 10 - Verjährung

---

Die Verjährung von Ansprüchen ist in Art. 41 BVG geregelt.

#### Artikel 11 - Verbot von Abtretung und Verpfändung

---

Der Anspruch auf eine Leistung kann vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Verpfändung der Leistungen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 331d OR und Art. 30b BVG.

#### Artikel 12 - Informationspflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten

---

Versicherte und Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Vorsorgestiftung alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und alle Dokumente vorzulegen, welche sie für die Anwendung des Vorsorgereglements benötigt. Die Folgen von Nachlässigkeit, Ungenauigkeit oder Verzögerung tragen Versicherte und Anspruchsberechtigte.

#### Artikel 13 - Informationspflichten der Vorsorgestiftung

---

<sup>1</sup>Die Vorsorgestiftung übergibt dem angeschlossenen Arbeitgeber für jeden versicherten Arbeitnehmer jährlich einen Versicherungsausweis. Die freiwillig Versicherten erhalten den Versicherungsausweis direkt. Bei Abweichungen zwischen Versicherungsausweis und Vorsorgereglement, Vorsorgeplan und Zusatz-Vorsorgeplan ist die Vorsorgestiftung zur Klärung aufzufordern.

<sup>2</sup>Das Entstehen eines Leistungsanspruchs wird dem Versicherten oder den Anspruchsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

<sup>3</sup>Die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne sind in ihrer gültigen Fassung im Internet ([www.hotela.ch](http://www.hotela.ch)) publiziert. Diese Unterlagen sowie der Geschäftsbericht können von den Versicherten und Rentnern angefordert werden.

### C. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 14 - Versicherte

---

<sup>1</sup>Die Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne enthalten die Definition der Versicherten.

<sup>2</sup>Nicht versichert werden:

- a) Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten ist Art. 1k BVV2.
- b) Personen, die bereits für eine Haupttätigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind.
- c) Personen, die mindestens zu 70% invalid sind.
- d) Personen, für die der Arbeitgeber nicht AHV-pflichtig ist.
- e) Personen mit vorübergehender Arbeitstätigkeit in der Schweiz, die im Ausland über eine genügende Versicherung verfügen und ein Gesuch für die Befreiung von der obligatorischen Versicherung an die Stiftung stellen. Die Koordinationsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleiben vorbehalten.

#### Artikel 15 - Beginn der Versicherung

---

<sup>1</sup>Für Arbeitnehmer beginnt die Versicherung am Tag, an dem der Versicherte seine Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, in dem er sich auf den Arbeitsweg begibt.

<sup>2</sup>Für die freiwillig Versicherten wird der Versicherungsbeginn in der Anschlussvereinbarung festgelegt.

#### Artikel 16 - Ende der Versicherung

---

<sup>1</sup>Für Arbeitnehmer erlischt die Versicherung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn der Versicherte ist in diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig. In diesem Falle erlischt die Versicherung mit Wegfall der Arbeitsunfähigkeit.

<sup>2</sup>Für die freiwillig Versicherten erlischt die Versicherung nach den Bestimmungen des Reglements über den Anschluss an die Vorsorgestiftung.

<sup>3</sup>Wird der Versicherte bei keiner neuen Vorsorgeeinrichtung versichert, bleibt er während einem Monat nach Ende der Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

<sup>4</sup>Der Versicherte kann die Weiterführung der Versicherung über das ordentliche Rücktrittsalter im Sinne von Artikel 28, Abs. 1 hinaus bis zum Ende seines 70. Altersjahres verlangen.

#### Artikel 17 - Jahreslohn

---

<sup>1</sup>Der Jahreslohn entspricht in der Regel dem AHV-Bruttolohn.

<sup>2</sup>Im Vorsorgeplan und im Zusatz-Vorsorgeplan kann im Rahmen der Bestimmungen von Art. 3 BVV2 ein anderer Jahreslohn festgelegt sein.

<sup>3</sup>Der Lohn, den ein Versicherter von einem anderen Arbeitgeber erhält, kann nicht versichert werden.

#### Artikel 18 - Versicherter koordinierter Lohn

---

<sup>1</sup>Zu versichern ist ein Teil des Jahreslohns unter Berücksichtigung der Leistungen der AHV. Die Höhe dieses versicherten koordinierten Lohns ist im Vorsorgeplan und Zusatz-Vorsorgeplan definiert.

<sup>2</sup>Der versicherte koordinierte Lohn wird bei jeder Änderung des Jahreslohns angepasst.

<sup>3</sup>Reduziert der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres seinen Beschäftigungsgrad und sinkt sein Jahreslohn deswegen um höchstens 50%, so kann er die Fortsetzung seiner Versicherung auf der Basis seines letzten versicherten koordinierten Lohns bis zu seinem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinne von Artikel 28, Abs. 1 verlangen. Die Bedingungen, insbesondere der Umfang der Versicherung und die Bestimmungen über die Aufteilung und die Bezahlung der Beiträge, werden in einer Vereinbarung zwischen der Vorsorgestiftung, dem Versicherten und seinem Arbeitgeber geregelt.

#### Artikel 19 - Beitrag

---

<sup>1</sup>Die Höhe des Beitrags ist im Vorsorgeplan und im Zusatz-Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber trägt mindestens die Hälfte der Beiträge. Er zieht höchstens die Hälfte des Beitrages vom Lohn des versicherten Arbeitnehmers ab.

<sup>3</sup>Der freiwillig Versicherte schuldet den ganzen Beitrag.

## D. ALTERSGUTHABEN

### Artikel 20 - Zusammensetzung des Altersguthabens

---

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a) Den Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan und Zusatz-Vorsorgeplan. Die während eines Jahres gutgeschriebenen Beträge werden ab dem 1. Januar des Folgejahres verzinst.
- b) Der eingebrachten Freizügigkeitsleistung. Sie wird ab dem Tag der Gutschrift verzinst.
- c) Den freiwilligen Einlagen, die der Versicherte zur Ergänzung seiner Freizügigkeitsleistung in die Vorsorgestiftung getätigt hat. Sie werden ab dem Tag der Gutschrift verzinst.
- d) Den freiwilligen Einkäufen, welche der Versicherte zur Verbesserung der Leistungen getätigt hat (Art. 79b BVG). Sie werden ab dem Tag der Gutschrift verzinst.
- e) Den freiwilligen Einlagen des Arbeitgebers. Sie werden ab dem Tag der Gutschrift verzinst.

### Artikel 21 - Reduktion des Altersguthabens durch Finanzierung von Wohneigentum

---

Macht der Versicherte gestützt auf Art. 331d oder 331e OR, Art. 30a ff BVG und im Rahmen des von der Vorsorgestiftung erlassenen Reglements über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge von seinem Altersguthaben Gebrauch, so resultiert eine entsprechende Reduktion.

### Artikel 22 - Teilung des Altersguthabens

---

Bei einer Scheidung oder bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird das während der Ehe bzw. während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft aufgebaute Altersguthaben gemäss den Bestimmungen des Art. 122 ZGB geteilt.

## E. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

### Artikel 23 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

---

Verlässt der Versicherte die Vorsorgestiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach den Vorschriften des FZG.

### Artikel 24 - Höhe der Freizügigkeitsleistung

---

Die Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat (Art. 15 FZG) berechnet. Sie entspricht dem Altersguthaben, wenigstens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.

### Artikel 25 - Fälligkeit

---

Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Vorsorgestiftung fällig.

### Artikel 26 - Übertrag der Freizügigkeitsleistung

---

<sup>1</sup>Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Art. 3 FZG der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

<sup>2</sup>Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss er der Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 FZG mitteilen, in welcher gesetzlichen Form sein Vorsorgeschutz erhalten werden soll.

<sup>3</sup>Erfolgt diese Mitteilung nicht, so wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren gemäss Art. 4 FZG der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.

#### Artikel 27 - Barauszahlung

Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 5 FZG verlangen, wenn:

- a) Er die Schweiz endgültig verlässt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 25f FZG.
- b) Er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist.
- c) Die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

## F. ALTERSLEISTUNGEN

#### Artikel 28 - Anspruch auf Altersleistung

<sup>1</sup>Anspruch auf Altersleistungen haben Versicherte, welche das in Art. 13, Abs. 1 BVG festgelegte Altersjahr zurückgelegt haben. Dieses gilt als ordentliches Rücktrittsalter.

<sup>2</sup>Der Versicherte kann jedoch seinen Anspruch auf Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter oder an einem frei gewählten Zeitpunkt nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geltend machen, sofern er seine Erwerbstätigkeit beendet.

#### *ALTERSRENTE*

#### Artikel 29 - Höhe der Altersrente

Die Altersrente errechnet sich auf der Basis des Altersguthabens unter Verwendung des Umwandlungssatzes, welcher im Vorsorgeplan und im Zusatz-Vorsorgeplan festgelegt ist.

#### Artikel 30 - Beginn und Ende der Altersrentenzahlung

Die Zahlung der Altersrente beginnt mit dem Monat nach Eintritt des Rücktrittsalters und sie wird am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner gestorben ist, eingestellt.

#### *ALTERSKINDERRENTE*

#### Artikel 31 - Anspruch auf eine Alterskinderrente

Ein Altersrentner hat Anspruch auf eine Alterskinderrente für jedes seiner Kinder gemäss Artikel 4 des Vorsorgereglements.

#### Artikel 32 - Höhe der Alters-Kinderrente

Die Höhe der Alterskinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

#### Artikel 33 - Beginn und Ende der Zahlung der Alterskinderrente

---

Die Zahlung der Alterskinderrente beginnt mit der Zahlung der Altersrente. Sie endet mit dem Wegfall des Anspruchs gemäss Artikel 4 des Vorsorgereglements, spätestens mit dem Ende der Zahlung der Altersrente.

### *KAPITALABFINDUNG*

---

#### Artikel 34 - Anspruch auf Kapitalleistung

---

<sup>1</sup>Der Versicherte kann die einmalige Auszahlung seines Altersguthabens verlangen. Er legt fest, welcher Teil als Kapitalleistung ausbezahlt werden soll. Würde die auf dem verbleibenden Altersguthaben anfallende Altersrente weniger als 10% der Mindestalterstrente der AHV betragen, so zahlt die Vorsorgestiftung das ganze Altersguthaben als Kapitalleistung aus.

<sup>2</sup>Der Versicherte muss das Gesuch auf Kapitalleistung spätestens sechs Monate vor seinem Altersrücktritt der Vorsorgestiftung schriftlich einreichen.

<sup>3</sup>Im Einzelnen gelten die Bestimmungen von Art. 37 BVG.

#### Artikel 35 - Obligatorische Kapitalabfindung

---

Die Vorsorgestiftung zahlt das vollständige Altersguthaben aus, wenn die Altersrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV für ein Jahr betragen würde.

#### Artikel 36 - Folgen der Kapitalabfindung

---

<sup>1</sup>Mit der vollständigen Auszahlung des Altersguthabens erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgestiftung.

<sup>2</sup>Wird das Altersguthaben teilweise ausbezahlt, so werden die Altersrente und die Alters-Kinderrente auf der Basis des verbleibenden Altersguthabens berechnet.

## G. HINTERLASSENENLEISTUNGEN

#### Artikel 37 - Anspruchsberechtigte

---

Nach dem Tod des Versicherten oder eines Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen:

- a) Auf eine Partnerrente der überlebende Partner.
- b) Auf eine Waisenrente die Kinder des verstorbenen Versicherten oder Rentners, welche Anspruch auf eine Alterskinderrente gemäss Artikel 4 des Vorsorgereglements geben würden.
- c) Der geschiedene Ehepartner oder der ehemals eingetragene Partner, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 20 BVV2 erfüllt sind.

### *PARTNERRENTE*

---

#### Artikel 38 - Höhe der Partnerrente

---

Die Höhe der Partnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

#### Artikel 39 - Partnerrente nach Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

---

<sup>1</sup>Die Rente entspricht der minimalen Hinterlassenenrente nach Art. 21 BVG.

<sup>2</sup>Die Rente wird gegebenenfalls gemäss Art. 20, Abs. 2 BVV2 gekürzt.

#### Artikel 40 - Beginn und Ende der Zahlung der Partnerrente

---

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung der Partnerrente beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tod des Versicherten oder Rentners folgt, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung.

<sup>2</sup>Der Anspruch auf die Zahlung der Partnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Partner verstorben ist, wieder geheiratet hat oder eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.

### *WAISENRENTE*

---

#### Artikel 41 - Höhe der Waisenrente

---

Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

#### Artikel 42 - Beginn und Ende der Zahlung der Waisenrente

---

Der Anspruch auf Zahlung der Waisenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten oder Rentners und erlischt nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Vorsorgereglements, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung. Sie erlischt nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Vorsorgereglements.

### *KAPITALABFINDUNG*

---

#### Artikel 43 - Anspruch und Höhe der Kapitalabfindung

---

<sup>1</sup>Der überlebende Partner, welcher die Voraussetzungen für eine Partnerrente gemäss Art. 19, Abs. 1 BVG nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von drei Partnerrenten gemäss Vorsorgeplan.

<sup>2</sup>Der überlebende Partner kann an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 60% des Barwertes der Partnerrente verlangen, welche sich aus dem Vorsorgeplan ergibt.

<sup>3</sup>Hat ein Versicherter freiwillige Einlagen (Artikel 20, lit. c) und/oder freiwillige Einkäufe (Artikel 20, lit. d) getätigt, so hat der überlebende Partner zusätzlich zum Anspruch auf eine Partnerrente Anspruch auf die Auszahlung des Betrages der freiwilligen Einlagen und der freiwilligen Einkäufe, jedoch ohne den darauf aufgelaufenen Zins.

<sup>4</sup>Artikel 36 ist sinngemäss anwendbar.

#### Artikel 44 - Obligatorische Kapitalabfindung

---

<sup>1</sup>Die Vorsorgestiftung zahlt an Stelle einer Partnerrente an den überlebenden Partner eine einmalige Kapitalabfindung aus, wenn die Partnerrente weniger als 6% der Mindestaltersrente der AHV für ein Jahr betragen würde.

<sup>2</sup>Die Vorsorgestiftung zahlt an Stelle einer Waisenrente an jedes Kind eine einmalige Kapitalabfindung aus, wenn die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV für ein Jahr betragen würde.

#### Artikel 44<sup>bis</sup> – Kapitalabfindung für unterstützte Personen

---

<sup>1</sup>Hinterlässt ein Versicherter keine Anspruchsberechtigte in Sinne von Artikel 37, so zahlt die Vorsorgestiftung eine Kapitalabfindung an Personen, welche vom Verstorbenen bis zu seinem Tod erheblich finanziell unterstützt wurden.

<sup>2</sup>Der Versicherte teilt der Vorsorgestiftung zu Lebzeiten schriftlich die Namen der Begünstigten, das Ausmass der Unterstützung und die Aufteilung der Kapitalabfindung mit. Fehlt diese Mitteilung, so entfällt der Anspruch.

<sup>3</sup>Die Kapitalabfindung entspricht der Hälfte des Altersguthabens des Versicherten ohne allfällige freiwillige Einlagen des Arbeitgebers (Artikel 20, lit. e) und ohne die aufgelaufenen Zinsen.

## H. INVALIDENLEISTUNGEN

#### Artikel 45 - Invalidität und Invaliditätsgrad

---

<sup>1</sup>Die Vorsorgestiftung anerkennt grundsätzlich einen Entscheid der Organe der IV, behält sich jedoch das Recht vor, gegen Verfügungen der Organe der IV Einsprache zu erheben. Gegen einen Einspracheentscheid kann die Vorsorgestiftung beim zuständigen Gericht Beschwerde erheben.

<sup>2</sup>Ändern die Organe der IV den Invaliditätsgrad, werden die Leistungsansprüche entsprechend angepasst.

#### Artikel 46 - Leistungsanspruch

---

<sup>1</sup>Anspruch auf eine Invalidenleistung haben:

- a) Personen, welche zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Vorsorgestiftung versichert waren.
- b) Personen, die als Minderjährige invalid wurden, und Personen mit Geburtsgebrechen, welche bei Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren, und die bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit auf mehr als 40% bei der Vorsorgestiftung versichert waren.

<sup>2</sup>Der Anspruch auf eine Invalidenleistung entsteht rückwirkend bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

#### Artikel 47 - Anwendbare gesetzliche und reglementarische Bestimmungen

---

Es sind diejenigen Bestimmungen anwendbar, die im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, gültig sind oder waren.

### *INVALIDENRENTE*

---

#### Artikel 48 - Anspruch auf eine Invalidenrente

---

Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a) Eine volle Invalidenrente, wenn er zu mindestens 70% invalid ist.

- b) Eine Dreiviertelrente, wenn er zu mindestens 60% invalid ist.
- c) Eine halbe Rente, wenn er zu mindestens 50% invalid ist.
- d) Eine Viertelrente, wenn er zu mindestens 40% invalid ist.

#### Artikel 49 - Anspruch auf eine Invalidenkinderrente

---

Ein Invalidenrentner hat Anspruch auf eine Invalidenkinderrente für jedes seiner Kinder, welches ihm einen Anspruch auf eine Alterskinderrente gemäss Artikel 4 des Vorsorgereglements geben würde.

#### Artikel 50 - Höhe der Invalidenrente und der Invalidenkinderrente

---

Die Höhe der Renten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

#### Artikel 51 - Beginn und Ende der Zahlung der Invalidenrente und der Invalidenkinderrente

---

<sup>1</sup>Die Zahlung der Renten beginnt am Tag nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohn oder den Lohn ersetzende Taggelder.

<sup>2</sup>Die Zahlung erlischt am Ende des Monats, in welchem der Invaliditätsgrad unter 40% festgelegt wird oder der Versicherte stirbt.

<sup>3</sup>Die Invaliden-Kinderrente erlischt auf jeden Fall mit Wegfallen des Anspruchs gemäss Artikel 4 des Vorsorgereglements.

#### Artikel 52 - Ersatz der Invalidenleistungen durch Altersleistungen

---

<sup>1</sup>Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Artikel 28, Abs. 1 des Vorsorgereglements wird die Invalidenrente und die Invalidenkinderrente durch eine Altersrente bzw. eine Alterskinderrente ersetzt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Renten entspricht mindestens der nach Art. 24 BVG berechneten minimalen Invaliden- bzw. Invalidenkinderrente.

### *KAPITALABFINDUNG*

---

#### Artikel 53 - Kapitalabfindung durch die Vorsorgestiftung

---

Die Vorsorgestiftung zahlt an Stelle einer Invalidenrente eine einmalige Kapitalabfindung aus, wenn die Invalidenrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV für ein Jahr betragen würde.

## I. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 54 - Sparkapitalien, Stand 31. Dezember 1984

---

Die bis zum 31. Dezember 1984 bei der Stiftung angehäuften Sparkapitalien werden verzinst. Sie erhöhen die Leistungen im Freizügigkeitsfall und nach dem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen im Falle von Austritt, Altersrücktritt und Tod des Versicherten.

#### Artikel 55 - Unterdeckung der Vorsorgestiftung

---

<sup>1</sup>Liegt eine Unterdeckung vor, hat die Vorsorgestiftung die Informationspflichten gemäss Art. 65c, Abs. 2 BVG und Art. 44, Abs. 2 BVV2.

<sup>2</sup>Die Vorsorgestiftung trifft die notwendigen Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d BVG, sowie allfälligen Verordnungen des Bundesrates.

<sup>3</sup>Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgestiftung während der Dauer der Unterdeckung von den angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherten Beiträge gemäss Art. 65d, Abs. 3, lit. a BVG zur Behebung der Unterdeckung verlangen. Sofern die Voraussetzungen von Art. 65d, Abs. 3, lit. b BVG erfüllt sind, kann sie auch von den Rentnern einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung verlangen.

<sup>4</sup>Sofern sich die Massnahmen von Absatz 3 als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgestiftung den Mindestzinssatz nach den Bestimmungen von Art. 65d, Abs. 4 BVG unterschreiten.

<sup>5</sup>Liegt eine Unterdeckung vor, kann die Vorsorgestiftung die Verpfändung, den Vorbezug und die Rückzahlung von Ansprüchen nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung nach den Bestimmungen von Art. 30f BVG einschränken oder verweigern.

<sup>6</sup>Liegt eine Unterdeckung vor, können die angeschlossenen Arbeitgeber Einlagen im Sinne von Art. 65e BVG vornehmen.

#### Artikel 56 - Verbindliche Sprachversion

---

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text des Vorsorgereglements, der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne. Die französischen und italienischen Texte sind Übersetzungen.

#### Artikel 57 - Gerichtsstand

---

Es gelten die Bestimmungen von Art. 73, Abs. 3 BVG.

#### Artikel 58 - Änderung des Vorsorgereglements

---

Das Vorsorgereglement kann durch die Vorsorgestiftung jederzeit revidiert werden, wobei Änderungen in der Regel auf Jahresanfang in Kraft treten sollen. Die Vorsorgepläne und die Zusatz-Vorsorgepläne werden jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres den gültigen Verhältnissen angepasst. Laufende Renten bleiben bei Änderungen des Vorsorgereglements, der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne gewahrt.

#### Artikel 59 - Inkrafttreten

---

<sup>1</sup>Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2009.